

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) HRS Destination Solutions Austria GmbH (Booking Solutions - Webdesign - Online Marketing)

Gültig ab 18.11.2016 in Österreich, Deutschland, Schweiz, Liechtenstein und Italien

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen HRS Destination Solutions Austria (als „Auftragnehmer“) und dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Auftragnehmers bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.3. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Für den Kunden zumutbare Änderungen bleiben vorbehalten. Ebenso stehen die Angebote unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbeplattformen.
- 1.4. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. sind per Fax mit firmenmäßiger Zeichnung abzugeben.

2. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 2.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Farbabdrucke, Banner und Internetpräsenzen) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Sollte der Kunde innerhalb der oben genannten Frist der Freigabe explizit widersprechen, so hat der Kunde dem Auftragnehmer hierfür gleichzeitig eine detaillierte und nachvollziehbare schriftliche Begründung zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird berechtigt geltend gemachte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch Verbesserung oder Austausch beheben und die betreffende Leistung dem Kunden neuerlich zur Freigabe nach diesem Punkt 2.1 vorlegen. Punkt 7. bleibt von diesem Punkt 2.1 unberührt.
- 2.2. Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Bild-, Ton-, Text- oder ähnliche Materialien sind umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.
- 2.3. Der Kunde wird den Auftragnehmer darüber hinaus von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von dem Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 2.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde den Auftragnehmer schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, einschließlich der notwendigen angemessenen Kosten für die Rechtsverteidigung.
- 2.5. Der Kunde darf mit Form, Inhalt und verfolgtem Zweck seiner Werbemaßnahme nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Der Kunde versichert, dass über die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Dienste bzw. erstellten Werbemaßnahmen keine diskriminierenden, rassistischen, gewaltverherrlichenden, erotischen, pornographischen und/oder links- bzw. rechtsradikalen Inhalte verbreitet werden, noch auf solche Inhalte verwiesen wird. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Prüfungspflichten. Bei einem Verstoß der Werbemaßnahmen des Kunden gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten haftet der Kunde.
- 2.6. Der Kunde hat digital übermittelte Unterlagen frei von sogenannten Computerviren oder sonstigen Schadensquellen zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die grundsätzlich dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen haben. Bei Vorliegen von Schadensquellen auf einer übermittelten Datei wird der Auftragnehmer von dieser keinen Gebrauch machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung erforderlich, löschen, ohne dass der Kunde in diesem Zusammenhang Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für alle Schäden, die dem Auftragnehmer durch solche vom Kunden übermittelten Schadensquellen entstehen.
- 2.7. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine können von HRS Destination Solutions Austria nur eingehalten werden, wenn die vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Unterlagen rechtzeitig bzw. in der vereinbarten Form geliefert bzw. seine erforderliche Mitwirkung erfolgt.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 3.2. Der Auftragnehmer wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Für Produkte und Dienstleistungen Dritter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion sowie Erreichbarkeit.
- 3.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Zeit für eine Domainregistrierung oder Aktivierung nicht seitens des Auftragnehmers festgelegt oder garantiert werden kann. Wird der Auftragnehmer beauftragt, eine bereits existierende Domain zu übernehmen und wird dieser Wechsel durch eine zuständige Domain-Registrierungsstelle (wie zB durch die nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, 5020 Salzburg) oder einen zuständigen Registrar (wie zB durch einen der auf <http://www.nic.at/ui/index.php/registrarliste/?lang=de-iso-8859-1> genannten Registrare) abgelehnt, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen. Durch das beantragen des Domainwechsels hat der Auftragnehmer seine Verpflichtung der Domainregistrierung erfüllt.

4. Nutzungen und Rechte

- 4.1. Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 4.2. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 4.3. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers bzw. von Werbemitteln, für welche der Auftragnehmer konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Beendigung der Zusammenarbeit – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung des Auftragnehmers notwendig.
- 4.4. Der Kunde ist nicht zu einer Weitergabe, Änderung bzw Weiterentwicklung der Leistungen von HRS Destination Solutions Austria bzw. zu einer Weitergabe der erhaltenen Zugangsdaten an Dritte berechtigt.
- 4.5. Für die Durchführung von Präsentationen hat der Kunde ein angemessenes Honorar an HRS Destination Solutions Austria zu entrichten. Mangels einer gesonderten Vereinbarung hat dies jedenfalls den gesamten Sach- und Personalaufwand von HRS Destination Solutions Austria zu enthalten und sämtliche Fremdleistungen abzudecken.
- 4.6. Erhält der Auftragnehmer nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.
- 4.7. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 4.8. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von dem Auftragnehmer für den Kunden gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden bzw zu verwerten.
- 4.9. Alle nicht ausgeführten Konzepte, Entwürfe und Unterlagen sowie sonstigen Leistungen von HRS Destination Solutions Austria bleiben jedenfalls im Eigentum von HRS Destination Solutions Austria. Diese sind vom Kunden an HRS Destination Solutions Austria zurückzustellen. Eine weitere Nutzung bzw. Weitergabe der Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ausgeschlossen.
- 4.10. Alle von HRS Destination Solutions Austria entwickelten Ideen und Konzepte einer Präsentation, die zu keinem Kundenauftrag führen, können von HRS Destination Solutions Austria anderweitig genutzt bzw. verwertet werden.

5. Kennzeichnung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Auftragnehmer und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und/oder Firmenlogo des Kunden auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Ferner ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiederzugeben oder auf sie hinzuweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

6. Termine

- 6.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Der Auftragnehmer bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Auftragnehmer.
- 6.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
- 6.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Lieferanten des Auftragnehmers – entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. der Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.
- 6.4. Die Lieferverpflichtungen des Auftragnehmers sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Kunde.
- 6.5. Bei der Erstellung von Internetpräsenzen gilt als Fertigstellung das Hochladen (Upload) der Präsenz.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Ansprüche des Kunden sind innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Ablieferung der Leistungen durch HRS Destination Solutions Austria schriftlich geltend zu machen und vom Kunden zu beweisen. Andernfalls sind alle Ansprüche erloschen.
- 7.2. Bei berechtigten Ansprüchen des Kunden werden die geltend gemachten Mängel von HRS Destination Solutions Austria binnen einer angemessenen Frist durch Verbesserung oder Austausch behoben.
- 7.3. Im Online-Bereich gewährleistet der Auftragnehmer im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Aus diesem Grund gilt die Gewährleistung nicht für unwesentliche Fehler. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere vor, wenn er hervorgerufen wird durch
 - die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. Browser)
 - Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber
 - unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern)
- 7.4. Der Auftragnehmer gewährt darüber hinaus nicht, dass seine Dienste sowie im Internet veröffentlichte Daten jederzeit erreichbar und fehlerfrei sind. Dies gilt insbesondere, soweit der Zugriff auf die Dienste und die Internetpräsenz des Auftragnehmers durch Störungen verursacht bzw. verhindert wird, die außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegen bzw. vom Auftragnehmer nicht beeinflusst bzw. verhindert werden können, selbst wenn die Störung in seiner Sphäre auftritt (z.B. technisches Gebrechen eines Servers wie z.B. ein Hardware- oder Softwarefehler, der vom Auftragnehmer gewartet wird). HRS Destination Solutions Austria bemüht sich, ab dem Erhalt einer schriftlichen Störungsmeldung ohne schuldhaftes Verzögerung mit der Behebung von Störungen, die nachweislich in Sphäre von HRS Destination Solutions Austria auftreten, innerhalb der Regelservicezeit (= an Werktagen von 8:00 bis 17:00 Uhr, mit Ausnahme von Samstagen, dem 24.12. sowie dem 31.12. eines jeden Jahres) zu beginnen und solche Störungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten von HRS Destination Solutions Austria ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Der Aufwand für die Ermittlung sowie die Behebung solcher Störungen außerhalb der Regelservicezeit wird dem Kunden nach den jeweils gültigen Preisen von HRS Destination Solutions Austria gesondert verrechnet.
- 7.5. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 7.6. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Alle Ansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert inklusive Steuern begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, den unterbrechungslosen Zugang zu den angebotenen Diensten sowie das unterbrechungslose Funktionieren dieser Dienste sowie für verlorengegangene oder veränderte Daten ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 7.7. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren darüber hinaus nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.
- 7.8. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Pro-

zesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

- 7.9. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 7.10. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter beschränkt.
- 7.11. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für den Werbeerfolg der Verteilung des Werbegutes.
- 7.12. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei Drittsoftware, die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verwendet wird, zu Versionsänderungen kommen kann. Der Kunde nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Verwendung einer neuen Version einer solchen Drittsoftware notwendig oder zweckdienlich sein kann (dies ist zB insbesondere dann der Fall, wenn in einer neuen Version Sicherheitslücken bereinigt werden), wobei die Verwendung einer solchen neuen Version insbesondere aus Kompatibilitätsgründen die Migration bzw die Konvertierung von bereits vorliegenden und/oder bereits eingepflegten Inhalten, Dateien oder sonstiger Informationen bedingen kann.

Der Kunde nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass es bei von HRS Destination Solutions Austria gestalteten und/oder produzierten Internetauftritten, wie zB Webseiten, insbesondere aufgrund einer Versionsänderung bei Drittsoftware, die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verwendet wird, und dabei insbesondere aus Kompatibilitätsgründen notwendig sein kann, den Inhalt dieser Internetauftritte technisch neu zu realisieren (zB neu zu programmieren oder zu migrieren bzw zu konvertieren). HRS Destination Solutions Austria weist darauf hin, dass ist eine derart bedingte technische Neurealisierung von Internetauftritten üblicherweise innerhalb von drei Jahren ab ihrer Erstellung nicht notwendig ist, ohne dass dies jedoch gewährleistet werden kann.

Weiters weist HRS Destination Solutions Austria daraufhin, dass die aktuell eingesetzte Drittsoftware jederzeit durch eine andere Drittsoftware ersetzt werden kann. Der Kunde nimmt hierzu zur Kenntnis, dass es bei von HRS Destination Solutions Austria gestalteten und/oder produzierten und/oder bereits vorliegenden und/oder bereits eingepflegten Internetauftritten, (wie zB Webseiten), Inhalten, Dateien oder sonstigen Informationen durch den Ersatz der eingesetzten Drittsoftware, die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verwendet wird, ebenfalls erforderlich sein kann, Internetauftritte, Inhalte, Dateien oder sonstige Informationen technisch neu zu realisieren (zB neu zu programmieren oder zu migrieren bzw zu konvertieren).

Der Aufwand, der HRS Destination Solutions Austria durch eine jede der genannten Neurealisierungen und/oder Migrationen und/oder Konvertierungen von Internetauftritten, Inhalten, Dateien und/oder sonstigen Informationen entsteht, wird vom Kunden im Einklang mit den jeweils gültigen Preisen von HRS Destination Solutions Austria getragen.

Sollte sich der Kunde nicht für die technische Neurealisierung (zB Neuprogrammierung, Migration oder Konvertierung) von einem Inhalt, einer Datei, einer sonstigen Information und/oder eines Internetauftrittes entscheiden, steht ihm eine angemessene Frist zur Verfügung, innerhalb welcher der Inhalt, die Datei, die sonstige Information und/oder der Internetauftritt im Internet abrufbar erhalten bleibt. Nach Ablauf dieser Frist ist HRS Destination Solutions Austria berechtigt, den Inhalt, die Datei, die sonstige Information und/oder den Internetauftritt ohne weiteres abzuschalten, sodass er nicht mehr im Internet abrufbar ist.

- 7.13. Die HRS Destination Solutions Austria Webdesign Produkte unterliegen einem Lebenszyklus, welcher ab Launch des Webdesign Produktes (zB Webseite, Landingpage, Fotowettbewerb, etc.) beginnt und endet, wenn das Produkt technisch nicht mehr unterstützt wird. HRS Destination Solutions Austria garantiert mindestens 3 Jahre Support und Betrieb für das Produkt, behält sich aber vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten, den Support einzustellen. Im HRS Destination Solutions Austria CMS gehostete Daten werden nach Beendigung des Produktsupports in einem offenen Format zur Verfügung gestellt.

8. Entgelt und Zahlungskonditionen

- 8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. HRS Destination Solutions Austria ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorzuschüsse zu verlangen. Die vereinbarten Beträge verstehen sich immer ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Bezahlung hat binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 8.2. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird der Auftragnehmer den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 8.3. Für alle Arbeiten des Auftragnehmers, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzustellen. Der Punkt 4., und zwar insbesondere die Punkte 4.9 und 4.10., bleibt unberührt.

- 8.4. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen. Ansprüche auf den Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen bleiben hiervon unberührt.
- 8.5. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, und zwar selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die dem Auftragnehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei der Kunde sich insbesondere verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) überschreiten, zu ersetzen. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 20,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten auf Seiten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen. Bei unberechtigten Rechnungskorrekturen fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 45,- an.
- 8.6. Für Telefaxe, die an mehr als 50 Empfänger gerichtet sind (Serienfaxe) und vom Kunden über das Tiscover System versendet werden, steht HRS Destination Solutions Austria eine Gebühr in Höhe von EUR 0,25 pro Telefax zu (= bei 51 Faxe sendungen EUR 12,75).

9. Datenschutz

- 9.1. Wenn Daten an den Auftragnehmer – gleich in welcher Form – übermittelt werden, ist der Kunde verpflichtet, davon Sicherungskopien anzufertigen. Für den Fall eines Datenverlustes hat der Kunde die Pflicht, die betreffenden Datenbestände selbst nochmals unentgeltlich an den Auftragnehmer zu senden.
- 9.2. Der Kunde erhält zur Pflege seines virtuellen Hosts/Datenbank CMS je nach Kampagne eine Benutzerkennung und ein Passwort. In diesem Zusammenhang ist er verpflichtet, das persönliche Passwort zu seiner Zugangskennung sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.
- 9.3. Dem Kunden ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit der Abhörung der übermittelten Daten besteht; dieses Risiko nimmt er in Kauf. Der Auftragnehmer übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass Daten bzw. Dateien die auf einem virtuellen Host/Server gespeichert sind, Dritten nicht zugänglich sind.

10. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftragnehmer ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, wobei der Auftragnehmer in diesen Fällen je nach seiner Wahl entweder Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner erbrachten (Teil-) Leistungen oder auf den Ersatz seiner gemachten Aufwendungen hat;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung dem Auftragnehmer eine taugliche Sicherheit bietet.
- Internetdienstleistungen wiederholt vertragswidrig oder einmalig grob vertragswidrig genutzt werden. Ferner führt dies zum sofortigen Entzug der Zugangsberechtigung und zur Verrechnung des Aufwandes zur Lokalisierung, Feststellung des Umfangs und Behebung des Schadens.

11. Übertragung des Vertrages als Ganzes; Einbindung in andere Systeme

- 11.1 HRS Destination Solutions Austria hat das Recht, diesen Vertrag an alle Firmen, an denen HRS Destination Solutions Austria oder deren Mehrheitseigentümer direkt oder indirekt beteiligt ist, zu übertragen. Der Partner ist mit dem Vertrieb seiner Unterkunft auch in anderen Reservierungssystemen wie insbesondere www.hrs.com einverstanden.
- 11.2 Sofern der direkte Vertragspartner des Partners nicht HRS Destination Solutions Austria ist, ist dieser direkte Vertragspartner des Partners dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten jederzeit an HRS Destination Solutions Austria zu übertragen, sodass HRS Destination Solutions Austria anstatt des direkten Vertragspartners des Partners in den Vertrag eintritt. Im Falle einer solchen Vertragsübertragung haftet der dann ehemalige direkte Vertragspartner des Partners für die Dauer eines Jahres ab erfolgter Vertragsübernahme gegenüber dem Partner neben HRS Destination Solutions Austria im Zusammenhang mit dem übertragenen Vertrag als Solidarschuldner.

12. Salvatorische Klausel

Die Erklärung der Unwirksamkeit einer Ziffer des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.

13. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Wider-

spricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so entfalten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend der Ankündigung auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse Wirksamkeit. Widerspricht der Kunde innerhalb der gesetzten Frist, so hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.

14. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Fall ausschließlich Innsbruck.

15. Zusätzliche Bestimmungen für die Nutzung des Tiscover Destination Management Systems

15.1 Allgemeines

Der jeweilige Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem zwischen HRS Destination Solutions Austria und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung des Tiscover Systems. Der Funktionsumfang ergibt sich aus den im Internet zur Verfügung gestellten Produktinformationen oder der zwischen HRS Destination Solutions Austria und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung.

Die oben stehenden Punkte 1. bis 14 dieser AGB gelten ebenfalls für die Nutzung des Tiscover Destination Management Systems, sofern dieser Punkt 15. nichts Gegenteiliges bestimmt. Bei Widersprüchen zwischen den oben stehenden Punkten 1. bis 14. sowie dieses Punktes 15. gehen die Regelungen dieses Punktes 15. vor.

15.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Zugang des Kunden zum Tiscover System erfolgt mittels Eingabe von Benutzername und Passwort. Der Kunde verpflichtet sich, Benutzernamen und Passwörter geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Der Kunde stellt sicher, dass die Systemzugänge nicht gleichzeitig von mehreren Benutzern verwendet werden. Der Kunde übernimmt hierfür die volle Haftung.

15.3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 15.3.1 Der Auftragnehmer stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das System in der aktuellen gültigen Version per Übertragung über das Internet entgeltlich zur nicht-exklusiven Nutzung zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das System bzw. einzelne Bestandteile zu verändern, insbesondere zu erweitern, zu verbessern oder einzuschränken. Diese Änderungen werden dem Kunden durch Newsletter, im Internet oder anderer geeigneter Form rechtzeitig mitgeteilt.
- 15.3.2 Soweit der Auftragnehmer dem Kunden fremde, d. h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte dem Auftragnehmer eingeräumt hat. In diesem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechte auf Anforderung offen zulegen.
- 15.3.3 Fotos des Kunden können jederzeit selbst und kostenlos über das Tiscover Extranet im Internet eingestellt bzw. ausgetauscht werden. Zur Verwendung im Tiscover-System, in weiteren Vertriebskanälen und in damit verbundenen Marketing-Aktionen ist HRS Destination Solutions Austria berechtigt, Fotos, Grafiken und Logos von den Internetseiten des Kunden herunterzuladen und kostenfrei zu verwenden. Der Kunde garantiert, dass alle an HRS Destination Solutions Austria gelieferten Fotos, Grafiken, Logos und die heruntergeladenen Daten bzw. Dateien frei von Rechten Dritter sind, die eine uneingeschränkte Nutzung durch HRS Destination Solutions Austria ausschließen oder beschränken. HRS Destination Solutions Austria kann Fotos, die nicht dem Tiscover-Portal-Standard entsprechen, jederzeit zurückweisen. Der Kunde darf in seinen Prospekten, Unterkunftsführern und sonstigen Publikationen sowie auf seiner Homepage darauf hinweisen, dass er dem Tiscover-System angeschlossen ist. Zu diesem Zweck dürfen die dazu auf www.abouttiscover.com vorgesehenen Logos kostenfrei verwendet werden. Darüber hinaus ist HRS Destination Solutions Austria berechtigt, die vom Kunden eingestellten Informationen (insbesondere Namen, Marken, Fotos etc.) zu Vertriebs- und Marketingzwecken (zB Werbung, Online-Maßnahmen wie Meta-Tags oder Keyword-Advertising) auch auf anderen Vertriebskanälen zu nutzen.
Punkt 2.4. bleibt unberührt.
- 15.3.4 Ungeachtet einer allfälligen Kündigung ist HRS Destination Solutions Austria zeitlich unbeschränkt berechtigt, den von Destinationen, Angebotsgruppen und Campingplätzen zur Verfügung gestellten bzw. von dort bezogenen Content einschließlich Fotos unentgeltlich und unbeschränkt – auch für Werbezwecke – weiter zu benutzen.

15.4 Geltungsdauer und Kündigung

- 15.4.1 Der Vertrag wird auf 1 Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 15.4.2 Der Vertrag löst alle bisherigen Vereinbarungen bzgl. die Nutzung des Tiscover Destination Management Systems ab und tritt an deren Stelle.

15.5 Entgelt und Zahlungskonditionen

- 15.5.1 Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung zwischen HRS Destination Solutions Austria und dem Kunden. Die darin vereinbarten Beträge verstehen sich immer ohne Umsatzsteuer.
- 15.5.2 Zu Beginn der Vertragslaufzeit sind 100% des Auftragswerts für das erste Vertragsjahr fällig. Stichtag für die folgende jährliche Verrechnung ist der Tag des Beginns der Vertragslaufzeit. Die Bezahlung hat binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 15.5.3 Alle Zusatzleistungen wie z.B. Schulungen sowie alle anderen Mehraufwendungen von HRS Destination Solutions Austria sind gesondert zu vereinbaren. Vom Kunden verursachte Abweichungen vom vereinbarten Arbeits- und Zeitaufwand können extra in Rechnung gestellt werden.
- 15.5.4 Die Wertbeständigkeit der Forderungen und Nebenforderungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche "Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)" oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

15.6 Gewährleistung und Haftung

- 15.6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass das Tiscover System auf elektronischen Vorgängen beruht, die trotz Sicherheitsvorkehrungen gestört werden können. HRS Destination Solutions Austria haftet daher bei Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Tiscover Systems sowohl für den Kunden als auch für den Endkonsumenten. HRS Destination Solutions Austria haftet außerdem für Pflichtverletzungen aufgrund leichter Fahrlässigkeit nur, soweit die Pflichtverletzung sich auf eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) bezieht.
- 15.6.2 HRS Destination Solutions Austria wird Zugriffsmöglichkeiten (Performance, Antwortzeiten, Eingaben, Ausfallzeiten etc.) auf das System und die damit verbundenen relevanten Daten der Destination und der Leistungsträger sicherstellen, sofern diese Leistungen nicht durch Dritte und/oder nicht HRS Destination Solutions Austria zurechenbare Umstände gehindert werden, wobei übliche, betriebsbedingte Ausfallzeiten, wie z.B. Wartungsarbeiten, die das notwendige Maß nicht überschreiten, etc. nicht schädlich sind. HRS Destination Solutions Austria garantiert eine Systemverfügbarkeit von 98%, gerechnet auf ein Kalenderjahr.
- 15.6.3 Bei Ausfall der Einrichtungen des Auftragnehmers infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Aufruhr, behördlicher Maßnahmen oder wegen Unterbrechung der Stromversorgung, der Fernmelde- bzw. Datenübermittlungseinrichtungen der Netzbetreiber, ist der Auftragnehmer – vorbehaltlich anderweitiger Regeln dieser AGB – von der Verpflichtung zur Leistung frei und haftet nicht.
- 15.6.4 Für die Funktionsfähigkeit seiner eigenen Systeme bleibt der Kunde verantwortlich.
- 15.6.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu seinem Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.
- 15.6.6 HRS Destination Solutions Austria übernimmt keinerlei Haftung für Kosten oder Fehler, die durch (nachträgliche) Änderungen oder vertragswidrige Eingriffe des Kunden bzw. von Dritten verursacht wurden.

15.7 Daten-Hosting

- 15.7.1 Sofern der Auftragnehmer zum Daten-Hosting verpflichtet ist, bleibt der Kunde in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten. HRS Destination Solutions Austria stellt dem Kunden Standardschnittstellen für den Export folgender Daten zur Verfügung: Unterkunftsdaten, Gästedaten, Buchungsdaten. Der Datenexport wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 15.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust, wie insbesondere bei bzw. durch Computerabsturz, und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer regelmäßige Backups vornehmen sowie Firewalls o. ä. installieren. Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 15.7.3 Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf von dem Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist. Im Falle des Ausscheidens von Mitarbeitern des Kunden, denen Zugangsdaten bekannt waren, ist es Sache des Kunden, eine Änderung der Zugangsdaten zu veranlassen.

15.8 Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer wird die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einhalten.